

RS Dok 2008/9/29 103/15-DOK/07

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.09.2008

Norm

BDG §44 Abs1

BDG §93 Abs1

BDG §115

VwGG §63 Abs1

1. VwGG § 63 heute
2. VwGG § 63 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 63 gültig von 22.07.1995 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 470/1995
4. VwGG § 63 gültig von 05.01.1985 bis 21.07.1995

Schlagworte

FinanzBea, Abfragen im AIS, Erteilung von Auskünften an Bekannte und Verwandte, „dienstlich veranlasst“, erlasswidrige Vorgangsweise, Verletzung der Gehorsamspflicht

Rechtssatz

Die zahlreichen Datenabfragen des Besch aus dem AIS und die damit im Zusammenhang gestandene Erteilung von Auskünften an diverse Abgabepflichtige durch ihn, Tätigkeiten, die vom Bea unbestritten blieben, waren der in den Erk des VwGH vom 22.2.2006, 2005/09/0147, und vom 8.8.2008, 2008/09/0140, dargelegten Rechtsansicht zufolge nicht dienstlich veranlasst und stellen daher, weil gegen die Erlässe des BMF vom 30.10.2000, GZ 66 1009/30-VI/6/00, und vom 2.11.2000, GZ 66 3002/36-VI/6/00, verstoßend, objektiv Verfehlungen gegen die in § 44 Abs. 1 BDG normierte Gehorsamspflicht dar. Die zahlreichen Datenabfragen des Besch aus dem AIS und die damit im Zusammenhang gestandene Erteilung von Auskünften an diverse Abgabepflichtige durch ihn, Tätigkeiten, die vom Bea unbestritten blieben, waren der in den Erk des VwGH vom 22.2.2006, 2005/09/0147, und vom 8.8.2008, 2008/09/0140, dargelegten Rechtsansicht zufolge nicht dienstlich veranlasst und stellen daher, weil gegen die Erlässe des BMF vom 30.10.2000, GZ 66 1009/30-VI/6/00, und vom 2.11.2000, GZ 66 3002/36-VI/6/00, verstoßend, objektiv Verfehlungen gegen die in Paragraph 44, Absatz eins, BDG normierte Gehorsamspflicht dar.

Diese Dienstpflichtverletzungen sind dem Besch nach Ansicht des VwGH aber auch iSd § 91 BDG subjektiv vorwerfbar, weil er angesichts des „nach allgemeinem Sprachgebrauch“ verständlichen Inhaltes der genannten Erlässe und ihrer „leicht erkennbaren Bedeutung“ (Hinweis auf § 9 StGB) zumindest bedingt vorsätzlich handelte. Diese Dienstpflichtverletzungen sind dem Besch nach Ansicht des VwGH aber auch iSd Paragraph 91, BDG subjektiv vorwerfbar, weil er angesichts des „nach allgemeinem Sprachgebrauch“ verständlichen Inhaltes der genannten Erlässe und ihrer „leicht erkennbaren Bedeutung“ (Hinweis auf Paragraph 9, StGB) zumindest bedingt vorsätzlich handelte.

Selbst wenn aber die Erlasslage nicht so klar wäre, bliebe der Vorwurf an den beschuldigten Bea, dass er keine verlässliche Auskunft einer fachkundigen Stelle eingeholt hat (vgl. KUCSKO-STADLMAYER, Das Disziplinarrecht der Bea, 3. Aufl., S. 42 f). Ein auf § 126 Abs. 2 iVm § 118 Abs. 1 Z 1 oder 2 BDG gestützter Freispruch des Besch von den inkriminierten dienstlichen Verfehlungen kam wegen Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des § 44 Abs. 1 leg. cit. sowie wegen Vorliegens der subjektiven Tatseite der Dienstpflichtverletzung daher nicht in Betracht. Selbst wenn aber die Erlasslage nicht so klar wäre, bliebe der Vorwurf an den beschuldigten Bea, dass er keine verlässliche Auskunft einer fachkundigen Stelle eingeholt hat vergleiche KUCSKO-STADLMAYER, Das Disziplinarrecht der Bea, 3. Aufl., S. 42 f). Ein auf Paragraph 126, Absatz 2, in Verbindung mit Paragraph 118, Absatz eins, Ziffer eins, oder 2 BDG gestützter Freispruch des Besch von den inkriminierten dienstlichen Verfehlungen kam wegen Verwirklichung des objektiven Tatbestandes des Paragraph 44, Absatz eins, leg. cit. sowie wegen Vorliegens der subjektiven Tatseite der Dienstpflichtverletzung daher nicht in Betracht.

DK: Schuldsspruch ohne Strafe (Ber d Besch)

DOK: Bestätigung im 3. Rechtsgang

Zuletzt aktualisiert am

17.03.2009

Quelle: Disziplinarkommissionen, Disziplinaroberkommission, Berufungskommission Dok,
<https://www.ris.bka.gv.at/Dok>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at